



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2286

Anlage Nr.: _____

Datum: 19.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.05.2011	öffentlich

Tagesordnung

Information über den Entwurf des neuen Kinderschutzgesetzes und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bittet über die weitere Entwicklung zu berichten.

Begründung

Das Kinderschutzgesetz soll zum 01.01.2012 in Kraft treten und hat mehrere Auswirkungen:

1. Einführung eines Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
2. Änderung des SGB VIII
3. Änderung anderer Gesetze, u.a. BGB und SGB IX
4. Neufassung des SGB VIII (unter Einführung einzelner neuer Vorschriften)
 - Verbindliche Standards, Leitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen werden entwickelt und sind regelmäßig zu überprüfen.
 - Der Einsatz von Familienhebammen wird gestärkt.
 - Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ehrenamtliche vereinbaren mit den Trägern, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.
 - Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird Pflicht. Allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
 - „Jugendamts-Hopping“ wird erschwert oder verhindert. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

- Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (wie zum Beispiel Ärzte oder Psychologen) schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen künftig Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden.

Die nun gesetzlich verankerten Grundlagen waren bisher schon Standard in der Arbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie /Allgemeiner Sozialer Dienst.

In § 2 des KKG wird u.a. geregelt, dass Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger informiert werden.

Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, das auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden soll.

§ 3 KKG beschreibt u.a. die Einrichtung eines Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und die Ergänzung durch den Einsatz von Familienhebammen, die durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative gefördert wird (Das Netzwerk „frühe Hilfen“ wurde bereits in Hennef erfolgreich initiiert.

Geändert werden u.a. die Sondervorschriften des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Zuständigkeit für Pflegefamilien/Pflegestelle wechselt nicht, wie bisher, nach 2 Jahren).

In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Anlagen

- Bundeskinderschutzgesetz „Der Inhalt in Kürze“
- Gesetzentwurf vom 15.04.2011